

**Satzung**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**der Stadt Heiligenhaus**  
**vom 12.12.2019**

**1. Änderung vom 23.02.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW.S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung, der § 42 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995 S.926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die Stadt gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussleitungen noch die Anschlussstutzen (siehe Ziffer 7).
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen und Absperrvorrichtungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- 
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen.

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Grundstücksanschlussleitung zusätzlich mit einer Absperrvorrichtung zu versehen.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Revisionsschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (2) Der Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen, deren Eigentümer Wasserverbände sind, ist nur mit deren Zustimmung möglich. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat oder der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

- (5) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## § 5

### Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder dosierten Ableitung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder die Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Es können Mengen- und / oder Frachtgrenzen festgesetzt werden. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder / und Absperrvorrichtungen eingebaut oder / und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Abwässer und Stoffe nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
  2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- (3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
1. Feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z. B.:

- 
- Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
  - Kalk, Zement u. a. Baustoffe, Schutt, Kies,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
  - Schlamm.
2. Schlämme aus Neutralisierungs-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. Inhalte von Chemietoiletten,
  7. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
  8. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
  9. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
  10. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
  11. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,
  12. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  13. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z. B.
- Säuren und Laugen,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Blut, Molke,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
  - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
  - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
  - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
  - radioaktive Stoffe,
- Grenzwerte nach Abs. 4 werden berücksichtigt.
16. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder / und Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.
- (4) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:
- a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:
- |      |                                                                               |              |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.1  | Temperatur                                                                    | 35° Celsius  |
| 1.2  | pH - Wert                                                                     | 6,0 - 10,0   |
| 1.3  | Absetzbare Stoffe<br>(nach 1/2-stündiger Absetzzeit)                          | 10 ml / l    |
| 1.4  | CSB/BSB5-Verhältnis                                                           | < 4          |
| 1.5  | Kohlenwasserstoffe                                                            | 20 mg / l    |
| 1.6  | Schwerflüchtige lipophile Stoffe                                              | 250 mg / l   |
| 1.7  | Phenol-Index nach<br>Destillation (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)          | 100 mg / l   |
| 1.8  | Fluorid                                                                       | 50 mg / l    |
| 1.9  | Nitrit - Stickstoff                                                           | 5 mg / l     |
| 1.10 | Sulfate                                                                       | 1.300 mg / l |
| 1.11 | Ammonium (NH <sub>4</sub> ) - und Ammoniak<br>(NH <sub>3</sub> ) - Stickstoff | 80 mg / l    |
| 1.12 | Gas - Eisen                                                                   | 20 mg / l    |
| 1.13 | Aluminium                                                                     | 20 mg / l    |
| 1.14 | abfiltrierbare Stoffe                                                         | 400 mg / l   |

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

- |                                                                              |                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 2. Organische Lösungsmittel                                                  |                                                                          |
| a) mit Wasser mischbar                                                       | nur nach spez. Festlegung                                                |
| b) mit Wasser nicht mischbar                                                 | maximal ihrer Wasserlöslichkeit<br>(im Einzelfall nach spez. Festlegung) |
| 3. Metalle (gelöst und ungelöst)                                             |                                                                          |
| a) Chrom - VI                                                                | 0,1 mg / l                                                               |
| b) Ges. - Chrom                                                              | 0,5 mg / l                                                               |
| c) Kupfer                                                                    | 0,5 mg / l                                                               |
| d) Silber                                                                    | 0,1 mg / l                                                               |
| e) Cadmium                                                                   | 0,2 mg / l                                                               |
| f) Nickel                                                                    | 0,5 mg / l                                                               |
| g) Zink                                                                      | 2,0 mg / l                                                               |
| h) Zinn                                                                      | 2,0 mg / l                                                               |
| i) Blei                                                                      | 0,5 mg / l                                                               |
| j) Quecksilber                                                               | 0,05 mg / l                                                              |
| k) Arsen                                                                     | 0,1 mg / l                                                               |
| l) Kobalt                                                                    | 1,0 mg / l                                                               |
| m) Selen                                                                     | 1,0 mg / l                                                               |
| n) Barium                                                                    | 2,0 mg / l                                                               |
| o) Antimon                                                                   | 0,5 mg / l                                                               |
| 4. Leicht freisetzbares Cyanid                                               | 0,2 mg / l                                                               |
| 5. Freies Chlor                                                              | 0,5 mg / l                                                               |
| 6. Sulfid                                                                    | 1,0 mg / l                                                               |
| 7. AOX                                                                       | 1,0 mg / l                                                               |
| 8. Leicht flüssige halogene Kohlenwasserstoffe<br>(LHKW) berechnet als Chlor | 0,1 mg / l                                                               |



- 
- (5) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Absatz 4 einzuhalten.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht zum Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers befreit ist.
- (7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Einleitung von Grund- und Drainagewasser in das öffentliche Entwässerungsnetz sind vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten Sandfänge vorzuschalten. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt oder deren Beauftragter sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.
- (10) Zur Beseitigung der jeweiligen Grenzwerte sind die Untersuchungsmethoden nach den allgemeinen Regeln der Technik anzuwenden; als solche gelten die in den einschlägigen DIN, DEV und in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 WHG (nach dem jeweiligen Stand) angegebenen Verfahren.
- (11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (12) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, so dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht eingehalten werden.

## § 6

### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlacht-  
abwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 7

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, soweit nicht eine Einleitung nach § 5 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht zudem dann nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und

---

Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 11 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (6) Wird der öffentliche Kanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen, dass diese in besonderen Fällen Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann. Ordnungsgemäß verschlossen ist der Anschluss, wenn dieser vom Anschlussnehmer am Hauptrohr verschlossen und dies durch die Stadt abgenommen worden ist. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
- (9) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Kalendervierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## § 8

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung

## § 9

### Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben; im Gebiet des Trennverfahrens ist mindestens je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsschächte außerhalb der Gebäude vorzusehen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. In diesem Fall muss ein Revisionsschacht außerhalb der Gebäude liegen. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind vor der Herstellung durch Baulast oder Grunddienstbarkeit zu sichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstaeubebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Revisionsschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionsschacht

---

muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.

- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Revisionsschacht sowie Anzahl, Lage und lichte Weite des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende bauliche und betriebliche Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Anschlussstutzen an den öffentlichen Kanal führt der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Bestimmungen der Stadt durch. Dies gilt auch für Anschlussstutzen an den öffentlichen Kanälen, die außerhalb des öffentlichen Straßenraumes liegen.  
Diese Bauarbeiten dürfen nur von durch die Stadt zugelassenen Unternehmern ausgeführt werden. Für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Anschlussleitung gilt das gleiche.
- (8) Anschlussleitungen können von Unternehmern im Auftrag und auf Rechnung der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten werden, wenn die anzuschließenden Grundstücke bebaut sind oder ihre Bebauung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegt ist. Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sind nach näherer Maßgabe des § 10 KAG NRW in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Heiligenhaus kostenersatzpflichtig.
- (9) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

## § 10

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckanschlussleitung mit Absperrschieber bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 11

### Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung im Sinne des § 9 sowie die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage bedürfen der Benutzungsgenehmigung durch die Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Für die Einleitung häuslicher Schmutzwässer und Niederschlagswässer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke gilt die Genehmigung als mit der Baugenehmigung erteilt.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind (auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 3) beizufügen
  - a) eine zeichnerische Darstellung in Lage- und Höhenplan, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und techn. Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Revisionschächte hervorgehen.
  - b) die hydraulische Bemessung,
  - c) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksflächen, soweit hiervon Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anschlussstutzen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Unternehmer hat der Stadt nach der Abnahme unverzüglich die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen nach Maßgabe der Stadt Heiligenhaus einzureichen.

## § 12

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private

---

Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Revisionsschächte zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### § 13

#### Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen nach Aufforderung durch die Stadt mitzuteilen:
- a) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - b) die Zusammensetzung der Abwässer,
  - c) Gesamtmenge und Höchstzufluss der Abwässer sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
  - d) gegebenenfalls Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers.

Soweit es sich um Einleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Stoffe handelt, ist die von der Unteren Wasserbehörde erteilten Genehmigung vorzulegen.

### § 14

#### Auskunfts- und Meldepflicht, Abwasseruntersuchungen, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist gemäß § 98 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, auf Verlangen der Stadt alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.



- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen:
- a) wenn der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsreinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Kanälen),
  - b) wenn unzulässige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die nicht den Anforderungen des § 5 entsprechen,
  - c) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern werden,
  - d) sich die der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
  - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen werden wird,
  - f) wenn für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen und Untersuchungen des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des § 5 nachzuweisen.

## § 15 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 16

### Anschlussbeitrag und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe, für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 2 abgewälzt.
- (4) Gebühren werden nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW auch von Abwasserdirekteinleitern erhoben, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter).

## § 17

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen vom bisherigen oder vom neuen Eigentümer des Grundstücks oder dem nach Abs. 1 diesen gleichgestellten der Stadt anzuzeigen.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
  - b) entgegen § 6 Abscheider oder Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
  - e) entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig anschließt oder alte Anlagen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt oder sichert,
  - f) entgegen § 7 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - g) entgegen § 11 Abs. 4 das Grundstück anschließt, bevor die Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses genehmigt und die Anschlussleitung abgenommen hat,
  - h) entgegen § 11 Abs. 4 Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitung nicht vorlegt,
  - i) entgegen § 12 und § 13 Auskünfte nicht erteilt als auch die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 12 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,
  - j) entgegen § 14 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt oder die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
  - k) entgegen § 14 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt,
  - l) entgegen § 14 Abs. 7 Nachweise nicht erbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden

## § 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 aufgeführten Regelungen des Benutzungsrechtes entsprechen, hat der Anschlusspflichtige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (3) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und ist die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung bzw. die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet, kann diese Frist auf Antrag des Anschlusspflichtigen verlängert werden. Der Anschlusspflichtige hat dazu der Stadt verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist die Anpassung vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1990 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 12.12.2019

gez. Michael Beck  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 23.12.2019

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 03.03.2021